



Richtlinien
zur Förderung von Familienheimen
in Brackenheim

Förderprogramm
"Kinderbonus"

Vorbemerkungen

Prognosen zur demografischen Entwicklung lassen den Schluss zu, dass sich die mit einer allgemein rückläufigen Bevölkerungszahl verbundene altersstrukturelle Veränderung der bundesdeutschen Bevölkerung weiter fortsetzen wird. Von dieser Tendenz wird auch die Stadt Brackenheim nicht ausgenommen sein, obwohl in Brackenheim die demografische Entwicklung bisher vergleichsweise wesentlich günstiger verlaufen ist als in vergleichbaren Städten und Gemeinden.

Erfreulicherweise ist Brackenheim für Familien mit Kindern, welche Zielgruppe dieses Förderprogramms sind, eine attraktive Stadt, wie auch aus der regen Neubautätigkeit der letzten Jahre geschlossen werden kann. Andererseits befindet sich die Stadt Brackenheim als Wohnortgemeinde in einer Konkurrenzsituation gegenüber anderen Kommunen in der Region.

Ziel muss es sein, Familien mit Kindern im Stadtgebiet zu halten oder neu anzusiedeln. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die hervorragende Infrastruktur und durch umfassende soziale Leistungen die in Kinderhorten, Kindergärten und Schulen angeboten werden, gegeben. Durch die Gewährung eines „Kinderbonus“ beim Erwerb von städtischen Baugrundstücken wollen wir diesen Familien noch einen zusätzlichen finanziellen Anreiz bieten, in Brackenheim Eigentum zu bilden.

Das Förderprogramm "Kinderbonus" ist eine freiwillige Leistung der Stadt Brackenheim, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das Förderprogramm ist jederzeit widerrufbar.

§ 1 Fördergegenstand

Auf Antrag gefördert werden Familienheime, die auf kommunalen Grundstücken errichtet werden sowie Familienheime, die von einem Bauträger erstmals errichtet werden, der diese auf kommunalen Grundstücken erstellt.

§ 2 Begünstigter Personenkreis

Zuschüsse aus dem Förderprogramm "Kinderbonus" erhalten Familien, also Ehepartner, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 3 Förderzeitpunkt

Die Auszahlung von Zuschüssen aus dem Förderprogramm "Kinderbonus" erfolgt mit Baubeginn bzw. Kauf des Familienheims. Die Antragssteller haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Erweiterter Fördertatbestand

Der Zuschuss wird auch noch bis 5 Jahre nach Eintritt des 1. Fördertatbestandes für in diesem Zeitraum geborene Kinder des Antragstellers / der Antragsteller für dieselbe Liegenschaft gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Ein Zuschuss wird auch dann gewährt, wenn innerhalb von 5 Jahren nach Kauf eines städtischen Bauplatzes oder Eigenheimes die Familie zum begünstigten Personenkreis zählt und die Fördervoraussetzungen eintreten und eingehalten werden.

§ 5 Fördervoraussetzung

Voraussetzung für diese Förderung ist, dass sich der / die Antragsteller gegenüber der Stadt verpflichten, bei der Erstellung des geförderten Familienheims mindestens den Standard von KfW-Effizienzhaus 85 zu erfüllen.

Die Förderung hat weiter zur Auflage, dass der oder die Antragssteller und die der Zuschussberechnung zugrunde liegenden Kinder im Sinne des Melderechts mit Hauptwohnsitz in Brackenheim und zwar im geförderten Familienheim angemeldet werden bzw. sind.

§ 6 Höhe der Förderung

Für jedes zum Haushalt der Antragsteller gehörende Kind unter 18 Jahren gewährt die Stadt Brackenheim einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 7.500,- Euro.

§ 7 Förderverfahren

Die Antragsstellung erfolgt mit einem Antragsformular der Stadt Brackenheim. Die Förderung wird nach Antragsstellung und Genehmigung durch eine schriftliche Förderzusage bewilligt.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt zum Förderzeitpunkt direkt an den oder die Antragssteller.

§ 8 Häufigkeit und Sicherung der Förderung

Die Förderung kann nur einmal pro Kind in Anspruch genommen werden.

Wird der geförderte Wohnraum nach Erhalt des jeweiligen Zuschusses für den Erwerb eines städtischen Bauplatzes oder dem Erwerb einer Liegenschaft von einem Bauträger, der auf einem städtischen Bauplatz erstmals gebaut hat, innerhalb von 5 Jahren veräußert oder nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt, besteht für die erhaltenen Zuschüsse grundsätzlich eine Rückzahlungsverpflichtung.

Die Höhe der rückzuzahlenden Zuschüsse verringert sich pro angefangenem Jahr um jeweils 20 %. Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn im Gegenzug eine andere Immobilie in Brackenheim unter Beachtung der Fördervoraussetzungen dieser Richtlinien erworben wird. Die Rückzahlungsverpflichtung wird durch Eintragung einer nachrangigen Grundschuld in Abt. III des Grundbuchs gesichert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Brackenheim, den 12. Februar 2009

Rolf Kieser
Bürgermeister